

## Verwaltungskompetenzen

### Fall 1

Nach länger andauernden Diskussionen über genverändertes Viehfutter hat der Bundestag ein Gesetz zum Schutz des Verbrauchers vor genveränderter Nahrungsmitteln (Futtermittelgesetz) erlassen, das die Zusammensetzung von Viehfutter genau regelt.

Im Bundesland X ist man mit diesen sehr strengen Regelungen nicht einverstanden, da Auswirkungen von genverändertem Viehfutter auf den Menschen überhaupt nicht nachgewiesen und wenn überhaupt ohnehin nur mittelbarer Natur sein könnten. Vor diesem Hintergrund wolle man die mit der Ausführung des Futtermittelgesetzes verbundenen Verwaltungskosten zumindest im Bundesland X so gering wie möglich halten.

Die im Bund zuständige Ressortministerin wiederum ist mit dem wie sie findet „sehr halbherzigen“ Vollzug des Futtermittelgesetzes im Bundesland X nicht einverstanden und beauftragt daher Sie, der Sie gerade ein Praktikum im zuständigen Ministerium absolvieren, herauszuarbeiten, ob und in welcher Weise seitens des Bundes grundsätzlich auf den Gesetzesvollzug in einem Bundesland Einfluss genommen werden kann.

### Fall 2

Aufgrund der gestiegenen Terrorgefahr lässt die Bundesregierung die in der Bundeshauptstadt Berlin gelegenen Dienstgebäude von Bundesorganen verstärkt von Beamten der Bundespolizei bewachen.

Das Land Berlin sieht durch diesen expansiven Einsatz von Bundespolizisten seine Verwaltungskompetenz beeinträchtigt.

Zu Recht?

### Fall 3

Nachdem das Bundesverkehrsministerium bei einer Untersuchung des Verkehrsaufkommens von Bundesstraßen festgestellt hat, dass bestimmte Abschnitte von Bundesstraßen kaum genutzt werden, wendet es sich an verschiedene Bundesländer, in denen schwach frequentierte Bundesstraßen liegen. In einem Konzept sieht das Bundesverkehrsministerium vor, dass die jeweiligen Länder die betroffenen Streckenabschnitte in die nach Landesrecht vorgesehene Straßenart umstufen. Betroffen vom geringen Verkehrsaufkommen ist auch ein Teilstück der B 112 zwischen B und K im Bundesland F.

Das Land F lehnt eine Abstufung dieses Teilstückes jedoch mit der Begründung ab, es läge eine ausreichende Auslastung des Teilstückes vor. Der Bundesminister für Verkehr erwidert daraufhin, dass er nach Prüfung der vorgebrachten Einwände an seiner Auffassung festhalte und verlangt vom Bundesland F erneut eine Abstufung der B 112.

Auch das Bundesland F hält weiter an seiner Weigerung fest. Daraufhin erteilt der Bundesminister für Verkehr dem zuständigen Landesministerium schließlich die Weisung, „die B 112 in dem Teilstück zwischen B und K nicht mehr in der Klasse der Bundesstraßen zu führen, sondern als Landesstraße nach dem Landesstraßengesetz einzustufen“.

Ist die vorliegende Weisung verfassungsgemäß?

Zusatzfrage: Was wären die Folgen einer verfassungsgemäßen Weisung?

Anhang: Auszug aus dem FStrG

§ 2 *Widmung, Umstufung, Einziehung*

(1) *Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung.*

(2) *Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat.*

(3) *Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.*

(3a) *Eine öffentliche Straße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 3 erfüllt, ist zur Bundesautobahn oder Bundesstraße, eine Bundesstraße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt, zur Bundesautobahn aufzustufen.*

(4) *Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).*

(5) *Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4) eingezogen werden sollen. Die Abstufung soll nur zum Ende eines Rechnungsjahres ausgesprochen und drei Monate vorher angekündigt werden.*

(6) *Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die*

*Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.*

*(6a) Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 der Teil einer Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen. In diesen Fällen bedarf es keiner Ankündigung (Absatz 5) und keiner öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 6).*

*(7) Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 7) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 8). Bei Umstufung gilt § 6 Abs. 1.*

#### **Fall 4**

Nachdem sich die Terrorgefahr weiter verdichtet und dem Bundesnachrichtendienst Erkenntnisse vorliegen, dass auf das Atomkraftwerk G im Bundesland X ein terroristischer Anschlag mit einem Flugzeug geplant ist, möchte der zuständige Bundesumweltminister das Atomkraftwerk unverzüglich abschalten lassen.

Der Ministerpräsident des Landes X lehnt dieses Vorgehen ab und verweist auf ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.

Könnte der Bundesumweltminister das Land X anweisen, das Atomkraftwerk wegen Terrorgefahr abzuschalten?

*Auszug aus dem aufgrund Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG ergangenen Atomgesetz:*

#### *§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes*

*Zweck dieses Gesetzes ist es,*

*1. die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen, (...)*

#### *§ 7 Genehmigung von Anlagen (...)*

*(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn (...)*

*5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist, (...).*